

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Integrationsmanagements in Baden-Württemberg (VwV Integrationsmanagement 2023)

Vom 6. Juni 2023 – Az.: SM41-5913-30/25 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Zuwendung ist es, die baden-württembergischen Kommunen bei der Aufgabe der Integration von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung zu unterstützen. Entlang des Paktes für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden soll Geflüchteten durch eine gezielte und am Einzelfall ausgerichtete Beratung durch Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager vor Ort eine frühzeitige und nachhaltige Orientierung und Teilhabe ermöglicht werden. Der individuelle Integrationsprozess soll dadurch gefördert werden.
- 1.2 Nach den §§ 2 und 3 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg soll eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklicht und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Zusammenhalt der Gesellschaft gesichert werden. Integration ist ein andauernder, gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung.

2 Zweck der Zuwendung

- 2.1 Zweck der Zuwendung ist die Durchführung des Integrationsmanagements in der kommunalen Anschlussunterbringung und damit die Umsetzung des Kernelementes des Paktes für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden.
- 2.2 Mit der Förderung wird eine flächendeckende soziale Beratung von Geflüchteten ermöglicht. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager unterstützen durch ein zielorientiertes Case-Management anhand eines Integrationsplans den individuellen Integrationsprozess von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbständigkeit hin. Die Geflüchteten sollen in die Lage versetzt werden, vorhandene Angebote der Integration sowie Strukturen der Regeldienste für ihre gesellschaftliche Teilhabe selbständig zu nutzen.
- 2.3 Im Zuge des Case-Management-Ansatzes werden die im Einzelfall vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten in koordinierter Weise zugänglich gemacht. Es ist daher Aufgabe von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, die in Betracht kommenden verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten zu planen und an andere Träger beziehungsweise Regeldienste zu vermitteln. Soweit die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, sind die Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes BW zu beachten.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger können die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements und damit die Zuwendungen zu diesem Zweck unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an kreisangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse (Verbünde) und an Träger der freien Wohlfahrtspflege weitergeben. Innerhalb des Verbundes kann die Zuwendung an die Verbundmitglieder als Letztempfänger weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Mittel durch Städte und Gemeinden oder Verbünde an Träger der freien Wohlfahrtspflege als Letztempfänger ist möglich. Die Weitergabe der Zuwendung an weitere Empfänger ist ausgeschlossen. Bei Weitergabe der Zuwendung an kreisangehörige

Städte und Gemeinden sowie Verbände muss die Mittelverteilung entlang der Zuweisungszahlen in die Anschlussunterbringung erfolgen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem auf Ebene der Kommunalen Landesverbände geeinten Verfahren.

- 3.3 Die Zuwendungsempfänger müssen dafür Sorge tragen, dass die sich aus dieser Verwaltungsvorschrift ergebenden Pflichten vom Letztempfänger ordnungsgemäß und vollumfänglich erfüllt werden.
- 3.4 Die Durchführung des Integrationsmanagements setzt die fortwährende Beschäftigung einer Integrationsmanagerin oder eines Integrationsmanagers im Förderzeitraum mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent eines Vollzeitäquivalentes (0,5 VZÄ) aus Fördermitteln des Landes oder durch Aufstockung mit Eigenmitteln der Kommune voraus. Bei einer unvermeidbaren und vorübergehenden Unterbrechung kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle von der Voraussetzung der fortwährenden Beschäftigung abgewichen werden. Die hierfür notwendige Begründung gegenüber der Bewilligungsstelle ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich vorzulegen.
- 3.5 Jede Kommune kann nur Teil eines einzigen Verbundes sein. Die Entscheidung über die Beteiligung an einem Verbund ist für den gesamten Bewilligungszeitraum verbindlich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Integrationsmanagement

4.1.1 Qualifikationsanforderungen

- 4.1.1.1 Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sollen über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule (ab dem akademischen Grad des Bachelors) oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen. Erfolgte der Hochschulabschluss nicht in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, muss eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 4.1.2) im Bereich des Integrationsmanagements absolviert werden. Dem Sozialwesen sind insbesondere die folgenden Studienfächer zuzuordnen: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, (Angewandte) Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik.

4.1.1.2 Bei entsprechender persönlicher Eignung können auch Personen mit mindestens mittlerem Bildungsabschluss, einschlägigem Erfahrungswissen (nachgewiesen etwa durch langwährendes Engagement für Geflüchtete oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung) sowie möglichst mit Kenntnissen der vor Ort bestehenden Strukturen und Regelsysteme beschäftigt werden. Diese müssen jedoch zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung (siehe Nummer 4.1.2) im Bereich des Integrationsmanagements absolvieren.

4.1.1.3 Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe b oder c in Verbindung mit Nummer 4.2.3.3 der VwV Integrationsmanagement vom 11. Dezember 2017 (GABl. S. 711), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2022 (GABl. S. 53) geändert worden ist (VwV Integrationsmanagement 2017), eingestellt wurden, können ohne Nachqualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 4.1.2 weiterbeschäftigt werden.

4.1.1.4 Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung, Zeugnisbewertung oder Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung) dem Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Dieser hat den erfolgten Nachweis der Bewilligungsstelle im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

4.1.2 Nachqualifizierung

4.1.2.1 Die Nachqualifizierung von Personen mit der Qualifikation nach Nummer 4.1.1.1 Satz 2 oder Nummer 4.1.1.2 muss mehrtägige Schulungen umfassen und folgende Themen behandeln:

- a) asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen,
- b) Maßnahmen und Angebote der Regeldienste,
- c) Arbeitsmarktintegration,
- d) Angebote der Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Abschlüsse,
- e) Integration in Schule, Kindertageseinrichtungen und Angebote der Jugendhilfe,
- f) Angebote zum Spracherwerb,

- g) Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- h) Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements,
- i) interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Vielfaltskompetenz.

4.1.2.2 Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und soll möglichst innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden. Bei einer Weitergabe der Zuwendung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, sich den Nachweis über den Abschluss der Nachqualifizierung vorlegen zu lassen. Diese haben den erfolgten Nachweis der Bewilligungsstelle im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen. Kann der Nachweis der erfolgten Nachqualifizierung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen, ist die erfolgte Nachqualifizierung im Verwendungsnachweis des darauffolgenden Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle zu bestätigen.

4.1.2.3 Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern (zum Beispiel der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunaler Fortbildungseinrichtungen) genutzt werden.

4.1.3 Fortbildung

Die Zuwendungsempfänger bieten Fortbildungen zur Stärkung der fachlichen Kompetenz der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager an. Entsprechendes gilt im Falle der Weitergabe der Zuwendung für den Letztempfänger. Neben Fortbildungen zur Vertiefung der unter Nummer 4.1.2.1 genannten Themen aus dem Beratungsfeld des Integrationsmanagements sind unter anderem Fortbildungen zur psychosozialen Unterstützung von Geflüchteten und zum Umgang mit herausfordernden Beratungssituationen anzubieten. Den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern muss mindestens einmal jährlich eine entsprechende Fortbildung angeboten werden. Dies ist der Bewilligungsstelle im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

4.1.4 Aufgaben des Integrationsmanagements

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager müssen im Förderzeitraum folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Ermittlung der Bedarfe der zu beratenden Geflüchteten im Rahmen eines Erstberatungsgesprächs,

- b) an der einzelnen Person ausgerichtete niedrighschwellige, kultur- und diversitätssensible soziale Beratung zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich der Perspektiven in Baden-Württemberg, mit dem Ziel des selbständigen Zurechtfindens in den gesellschaftlichen Strukturen,
- c) Information über spezielle Beratungs- und Integrationsangebote vor Ort sowie gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste,
- d) Information und Heranführung der Geflüchteten an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine sowie Befähigung zur Partizipation,
- e) Netzwerkarbeit im Sinne der aktiven Kontaktpflege, der Vernetzung, des Informationsaustausches, insbesondere mit weiteren am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteuren,
- f) Erfassung der personenspezifischen Daten der oder des beratenen Geflüchteten auf Grundlage einer wirksamen (freiwilligen und informierten) datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung sowie Formulierung konkreter Integrationsziele (Case-Management-Ansatz) in einem Integrationsplan nach Nummer 4.1.6 spätestens im Rahmen des zweiten Beratungsgesprächs,
- g) Auswertung und Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne (siehe Nummer 4.1.6) in regelmäßigen Gesprächen und Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte.

4.1.5 Beratungszeitraum

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager beraten die Geflüchteten jeweils über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach dem ersten Beratungsgespräch. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Analphabetismus, nachgewiesenen psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Multiproblemlagen, die sich durch eine Häufung von sozialen, psychischen, medizinischen beziehungsweise ökonomischen Problemen auszeichnen, kann der Beratungszeitraum um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

4.1.6 Integrationsplan

4.1.6.1 Der Integrationsplan dient der gezielten, individuellen und in der Regel mehrmaligen Beratung und dokumentiert einzelne Schritte im Integrationsprozess sowie Vereinbarungen. Beim Umgang mit dem Integrationsplan sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und des Landesdatenschutzgesetzes, zu beachten (unter anderem Speicherung, Nutzung, [fristgerechte] Löschung, technisch-organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten).

4.1.6.2 Der Integrationsplan ist eine strukturierte Erhebung und Dokumentation, die folgende Mindestinhalte erfassen muss:

- a) Persönliche Angaben,
- b) Sprachkompetenz,
- c) Bildung und Ausbildung,
- d) Arbeitssituation,
- e) Wohnsituation,
- f) Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess sowie der konkret zu erreichenden Ziele und deren Erfüllung und
- g) Beginn, Verlaufsstand und Beendigung des Integrationsplans.

Die Daten nach Satz 1 werden ausschließlich für die unter den Nummern 4.1.4 bis 4.1.6.3 genannten Zwecke verarbeitet. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken, insbesondere eine nicht zweckentsprechende Weitergabe an Behörden und andere Träger, ist nicht zulässig.

4.1.6.3 Integrationspläne, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift verfasst worden sind, können bis zum Ende des jeweiligen Beratungszeitraums nach Nummer 4.1.5 weiterhin genutzt werden. Fehlende Inhalte nach Nummer 4.1.6.2 sind zu ergänzen.

4.2 Koordinierende Stellen

Die Stadt- und Landkreise müssen spätestens zum 1. Januar 2025 jeweils eine koordinierende Stelle für die landeseinheitliche Koordinierung des Integrationsmanagements auf Ebene der Kreisverwaltung einrichten und besetzen. Das Personal der koordinierenden Stelle muss über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule (ab dem akademischen Grad des Bachelors) oder über einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen. Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung, Zeugnisbewertung oder Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung) der Bewilligungsstelle zu bestätigen. Die koordinierenden Stellen müssen im Förderzeitraum folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) zentrale Steuerung des Integrationsmanagements im Kreis (Prozessbegleitung und Entwicklung),
- b) zentrale Steuerung von Fortbildungsangeboten für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager,
- c) Information der kommunalen Verwaltungsspitze zur Entwicklung des Integrationsmanagements sowie zu im Rahmen des Integrationsmanagements aufgetretenen zusätzlichen Bedarfen,
- d) aktive Vernetzung der für die Ausübung des Integrationsmanagements relevanten Akteurinnen und Akteure, gegebenenfalls Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- e) Organisation und Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen auf Kreisebene (mindestens viermal jährlich),
- f) Teilnahme an Sitzungen des strategischen Steuerungsgremiums zum Integrationsmanagement auf Landesebene,
- g) Zusammenführen von Daten zum Integrationsmanagement im Kreis (insbesondere Kennzahlen und gegebenenfalls Evaluation),
- h) Ansprechpartner für das Land, die Bewilligungsstelle, die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbände sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege,

- i) Bedarfsabstimmung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbelasteter Personen

Die Zuwendungsempfänger prüfen im Hinblick auf die Förderung nach dieser Regelung in geeigneter Weise, ob die in ihrer Verantwortung tätigen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sowie das Personal der koordinierenden Stellen unter anderem mit rechts- oder linksextremen, ausländerfeindlichen oder islamistischen Verhaltensweisen oder entsprechenden Straftaten in Erscheinung getreten sind.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (erstmalig zum 1. Januar 2025) wird jedem Stadt- und Landkreis als Grundlage für seine Planungen ein Höchstbetrag für die Förderung des Integrationsmanagements (Planungsrahmen) zur Verfügung gestellt. Der Planungsrahmen wird mit dem Vorbehalt der hierfür notwendigen Haushaltsermächtigungen sowie der zu ergehenden Zuwendungsbescheide im ersten Quartal des Vorjahres bekanntgegeben.
- 5.3 Der Planungsrahmen wird entsprechend der Zuteilungsquote nach § 1 in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 9) geändert worden ist, berechnet, beträgt jedoch mindestens 180 000 Euro. Obergrenze für alle Zuwendungsempfänger ist der zur Verfügung stehende Gesamtplanungsrahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich sind die Zuteilungsquoten der letzten drei Jahre vor Bekanntgabe des Planungsrahmens nach Nummer 5.2 Satz 2.
- 5.4 Den Zuwendungsempfängern steht es frei, über den Planungsrahmen hinaus mit Eigenmitteln weitere Personalstellen oder Personalstellenanteile zu finanzieren.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind die Personal- sowie Fortbildungskosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Auch Teilzeitstellen sind zuwendungsfähig, wenn ein Beschäftigungsumfang im Integrationsmanagement von mindestens 0,25 VZÄ erreicht wird. Geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) sind nicht förderfähig.
- 5.6 Für die koordinierenden Stellen sind ausschließlich Personalkosten in Höhe von maximal 40 000 Euro pro Kreis für einen Förderzeitraum von jeweils zwölf Monaten zuwendungsfähig. Die Stelle ist mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ zu besetzen. Die Stelle ist nicht teilbar. Soweit an einem Tag keine Personalkosten anfallen, verringert sich die Zuwendung anteilig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die im Verwendungsnachweis nach Nummer 8 anzugebenden Kennzahlen in aggregierter Form an die Bewilligungsstelle zu übersenden. Zu diesem Zweck müssen die Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Kennzahlen für den gesamten Bewilligungszeitraum (Nummer 7.3) anhand des vom Sozialministerium auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (zu erreichen über www.pik-bw.de) zur Verfügung gestellten landeseinheitlichen Musters erhoben und an die koordinierende Stelle im Kreis zur Aggregation übersendet werden. Die Nicht-Erhebung oder die fehlende Übermittlung der Kennzahlen kann zur (Teil-)Rückforderung der Fördersumme führen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Sozialministerium aus Mitteln des Landes finanziert wird, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

- 7.2 Anträge sind unter Verwendung des veröffentlichten Antragsformulars bei der Bewilligungsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Der Antragszeitraum wird durch einen Aufruf per E-Mail an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise bekanntgegeben. Die entsprechenden Antragsformulare sowie nähere Informationen über den Ablauf des Verfahrens werden auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.pik-bw.de) veröffentlicht.
- 7.3 Der Bewilligungszeitraum (Förderjahr) entspricht dem Kalenderjahr und endet jeweils zum 31. Dezember.
- 7.4 Die VV Nummern 3.2.1 und 13.3 zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

8 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

- 8.1 Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis muss einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einen Sachbericht über die geleistete Arbeit mit Kennzahlen (einschließlich Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme) enthalten. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden. Bei einer Weitergabe der Zuwendung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, sich einen Nachweis der Beschäftigung der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager vorlegen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den erfolgten Nachweis der Bewilligungsstelle im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.
- 8.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Abweichung von Nummer 1.4 ANBest-K nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf der Grundlage der nachgewiesenen Ausgaben.

9 Übergangsvorschrift

- 9.1 Förderung des Integrationsmanagements

- 9.1.1 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Verbände in Baden-Württemberg, die eine Förderung nach Nummer 9 der VwV Integrationsmanagement 2017 erhalten haben, können eine weitere Förderung in gleichbleibendem Stellenumfang bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) beantragen. Diesen Zuwendungsempfängern steht es frei, mit Eigenmitteln weitere Personalstellen oder Personalstellenanteile zu finanzieren. Bei anteilig geförderten Stellen beziehungsweise Stellenanteilen nach Nummer 7.1.6 Satz 1 oder Nummer 7.2.4 Satz 4 der VwV Integrationsmanagement 2017 erfolgt die Förderung entsprechend der bisherigen Fördersumme.
- 9.1.2 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.1 können die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements im Übergangszeitraum an Dritte (insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege) ganz oder teilweise übertragen und damit die Zuwendungen für diesen Zweck unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO in entsprechendem Umfang an diese weitergeben. In einem solchen Fall müssen die Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.1 dafür Sorge tragen, dass die sich aus dieser Verwaltungsvorschrift ergebenden Pflichten vom Letztempfänger ordnungsgemäß und vollumfänglich erfüllt werden.
- 9.1.3 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 9.1.4 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Fortbildungskosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Der Zuschuss beträgt im Übergangszeitraum pro Stelle (VZÄ) und Jahr
- a) bei Personen, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung über eine Qualifikation nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe a oder b der VwV Integrationsmanagement 2017 verfügt haben und bei neu eingestellten Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.1 dieser Verwaltungsvorschrift höchstens 60 000 Euro und
 - b) bei Personen, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung über eine Qualifikation nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c der VwV Integrationsmanagement 2017 verfügt haben und bei neu eingestellten Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift höchstens 47 000 Euro.

Soweit an einem Tag keine Personalkosten anfallen, verringert sich die Zuwendung anteilig.

9.1.5 Die Stelle einer Integrationsmanagerin oder eines Integrationsmanagers mit einer bisherigen Zuordnung zur Qualifikationsstufe nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c der VwV Integrationsmanagement 2017 (Fördersatz von bis zu 47 000 Euro) oder einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift kann mit einer Person nachbesetzt werden, die eine Qualifikation nach Nummer 4.1.1.1 dieser Verwaltungsvorschrift vorweist. In diesem Fall kann beim Regierungspräsidium Stuttgart ein schriftlicher Antrag auf Anpassung des Fördersatzes auf bis zu 60 000 Euro eingereicht werden. Nummer 9.1.1 Satz 3 gilt entsprechend.

9.1.6 Abweichend von Nummer 7.4 der VwV Integrationsmanagement 2017 gelten ab dem 1. Januar 2023 die Regelungen nach Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift unabhängig von der bisherigen Förderdauer. Zwischenverwendungsnachweise für die Jahre 2023 und 2024 sind spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

9.1.7 Abweichend von Nummer 4 der VwV Integrationsmanagement 2017 gelten ab dem Tag nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift die Regelungen nach Nummer 4.1 dieser Verwaltungsvorschrift unabhängig von der bisherigen Förderdauer. Die Nummern 4.1.1.4 und 4.1.2.2 dieser Verwaltungsvorschrift finden im Übergangszeitraum insoweit keine Anwendung, dass die Nachweise unmittelbar gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen sind.

9.1.8 Bis zum Ablauf des 60-monatigen Bewilligungszeitraums nach Nummer 8 der VwV Integrationsmanagement 2017 beträgt der Zuschuss bei Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.1 dieser Verwaltungsvorschrift 64 000 Euro und bei Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift 51 000 Euro. Bis zum Ablauf der Anschlussbewilligung nach Nummer 9 der VwV Integrationsmanagement 2017 beträgt der Zuschuss bei Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.1 dieser Verwaltungsvorschrift 60 000 Euro und bei Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 4.1.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift 47 000 Euro.

9.1.9 Kennzahlenerhebung

In Abweichung von den Nummern 6.2 und 6.3 der VwV Integrationsmanagement 2017 erfolgt die Kennzahlenerhebung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024, unabhängig von der bisherigen Förderdauer, wie folgt:

Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.1 sind verpflichtet, die von ihnen selbst sowie durch die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager erhobenen Kennzahlen ab dem 1. Januar 2023 mittels des vom Sozialministerium auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (zu erreichen über www.pik-bw.de) zur Verfügung gestellten neuen landeseinheitlichen Musters jeweils bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr an die Bewilligungsstelle (erstmalig bis zum 31. Januar 2024) zu übermitteln. Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres. Die Nicht-Erhebung oder die fehlende Übermittlung der Kennzahlen kann zur (Teil-)Rückforderung der Fördersumme führen.

9.2 Förderung der koordinierenden Stellen

Die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sollen im Zuge der Umstellung von einer stellige gebundenen Förderung hin zu einer Förderung über einen Planungsrahmen im Übergangszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 koordinierende Stellen nach Maßgabe der Nummern 4.2, 4.3, und 5.6 einrichten und eine entsprechende Förderung beantragen.

9.3 Antragsverfahren

9.3.1 Anträge sind beim Regierungspräsidium Stuttgart unter Verwendung des auf der Internetseite www.pik-bw.de veröffentlichten oder per E-Mail übersandten Antragsformulars in Schriftform zu stellen und ausschließlich per E-Mail als Datei mit eingescannter Unterschrift bis spätestens zum 14. August 2023 zu übersenden. Kreisangehörige Städte und Gemeinden informieren das jeweils für sie zuständige Landratsamt über die Antragstellung nach Nummer 9. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

9.3.2 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Nähere Informationen über den Ablauf des Verfahrens sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.pik-bw.de) veröffentlicht.

10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Stuttgart, den 6. Juni 2023



Leonie Dirks

Ministerialdirektorin